

Wann muss ich für die AKM zahlen? Und wie viel?

Die AKM, Gesellschaft für Autor*innen, Komponist*innen und Musikverleger, hebt als Urheber*innenrechtsgesellschaft von Veranstalter*innen Entgelte für öffentlich aufgeführte Musik ein, die an die Urheber*innen (Komponist*innen und Texter*innen, die Mitglieder bei AKM oder einer ausländischen Schwestergesellschaft, z.B. GEMA, sind) als Tantiemen weiterfließen. Sie sorgt also dafür, dass die Urheber*innen geistigen Eigentums an der Erwirtschaftung aus diesem Eigentum beteiligt werden.

KUPF OÖ Rabatt

Mitglieder der KUPF OÖ können eine Ermäßigung der AKM-Abgabe zwischen 14% und 40% in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen:

- Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Jahr muss bezahlt sein
- Bei der Anmeldung muss als Dachverband IG Kultur Ö / KUPF OÖ angegeben werden; das weist den Anmelder als Mitglied bei der KUPF OÖ aus. Bitte prüft anschließend im AKM Serviceportal unter „Meine Kundendaten / Dachverband“ ob der Dachverband „IG KULTUR Österreich“ hinterlegt ist. Falls nicht, bitte um Ergänzung. Ein vorhandener Eintrag wird bei jeder Anmeldung einer Veranstaltung automatisch übernommen.
- Es muss ein aktuelles Mitgliedsprofil auf der kupf.at Website geben (so überprüft die AKM den Mitgliedschaftsstatus)
- Die AKM-Anmeldung muss bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung erfolgen

Zwei Arten der Abrechnung können frei vor Veranstaltungsbeginn gewählt werden:

Fassungsraumabrechnung

Hier werden als KUPF OÖ Rabatt 40 % Ermäßigung auf die normale AKM-Abgabe gewährt.

Berechnungsgrundlage ist das Fassungsvermögen des Veranstaltungsortes, unabhängig von der tatsächlichen Besucher*innenzahl. Als Fassungsvermögen gilt die höchstzulässige Besucher*innenzahl laut Betriebsstätten-Bescheid der Standortgemeinde. Wenn kein solcher Bescheid bei der AKM vorgelegt werden kann wird einvernehmlich anhand aller bei der Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten ein Gesamtfassungsraum festgelegt.

Die für die Berechnung geltenden Sätze sind auf der Website der AKM zu finden:

<https://www.akm.at/service/tarife-vertrage/>

→ Ein Klick auf "Autonomer Tarif für Einzelveranstaltungen" führt zu den jeweils gültigen Tarifdetails, die regelmäßig aktualisiert werden. Beachtet auch die weiteren definierten Regeln für die Gestaltung der Eintrittspreise.

Achtung: Wenn die Veranstaltung bei freiem Eintritt oder einem Eintritt unter 1,24 € (Stand Nov. 2025) erfolgt, wird der Gesamtaufwand der Künstler*innengagen als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Bei periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen oder Serienveranstaltungen kann mit der AKM eine Jahrespauschalierung vereinbart werden.

Voraussetzungen für eine Pauschalisierung

- Gleicher Fassungsraum/gleicher Veranstaltungsort
- Gleicher oder sehr ähnlicher Charakter der Veranstaltung
- Gleicher oder sehr ähnlicher Gagenaufwand

Prozentabrechnung (Einnahmenabrechnung)

Hier werden als KUPF OÖ Rabatt 14% bis 20 % Ermäßigung auf die normale AKM-Abgabe gewährt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der tatsächlich verkauften Karten.

Es gelten folgende Tarife:

- Bei Veranstaltungen ohne Tanz werden netto 8% der Brutto-Einnahmen berechnet, zuzüglich 20% UST (Normaltarif: 10%; das ergibt eine Ermäßigung von 20%)
- Bei Veranstaltungen mit Tanz werden netto 12% der Brutto-Einnahmen berechnet, zuzüglich 20% UST (Normaltarif: 14%; das ergibt eine Ermäßigung von 14,3%).

Nachgewiesen werden die verkauften Karten durch die Höhe der Lustbarkeitsabgabe an die Standortgemeinde. Wenn keine Lustbarkeitsabgabe verrechnet wird, ist der Nachweis durch schriftliche Bestätigung der Besucher*innenzahlen direkt an die AKM zu erbringen.

Achtung: Wenn die Veranstaltung bei freiem Eintritt oder einem Eintritt unter 1,24 € (Stand Nov. 2025) erfolgt, wird der Gesamtaufwand der Künstler*innengagen als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Sonderfälle

Sonderfall DJ-Auftritte

Bei DJ-Auftritten entstehen zusätzlich zur AKM-Abgabe (Fassungsraum-, Prozent- oder Aufwandsabrechnung) folgende Kosten:

- Bei Verwendung von Handels-Tonträgern: Zuschlag von 23% zur Netto-AKM-Abgabe (Leistungsschutz)
- Wenn selbstkopierte Musik verwendet wird (Computerfestplatten, MP3s, Downloads etc) kommen weiters noch 31 % von der Netto-AKM-Abgabe hinzu (Kopierentgelt für Austro-Mechana und LSG).

Dies kann also die AKM Gebühren deutlich erhöhen.

Sonderfall Open Air-Veranstaltungen

Bei Open Air-Veranstaltungen wird grundsätzlich nach dem Tarif der Fassungsraumabrechnung berechnet, es können aber zusätzliche Faktoren in die Berechnung einbezogen werden. Diese am besten im Vorfeld mit der AKM klären.

Sonderfall Gratis-Veranstaltungen

Wenn keine Eintritte, keine Spenden oder sonstige Entgelte erhoben werden und auch keine Gagen oder Reisespesen ausbezahlt werden, kommt ein Mindestsatz zur Anwendung. Grundlage ist das Fassungsvermögen des Raumes (Pauschal-Abrechnung). Dieser Mindestsatz ist sehr niedrig; er kann nicht ermäßigt werden. Beispiel: Fassungsvermögen 100 Personen: Mindestsatz rund 13,04 € (Stand 2025)

Sonderfall überwiegend Freikarten

Wenn mehr als die Hälfte der Karten als Freikarten/Zählkarten vergeben werden gilt folgendes:

- Für die verkauften Karten wird die Prozentabrechnung angewendet; für die Freikarten wird der Mindestsatz angewendet.
- Berechnungsbasis ist die tatsächliche Zahl der Freikarten/Zählkarten.

Sonderfall Benefizveranstaltungen

In folgendem Fall wird keine AKM-Abgabe verrechnet:

1. Wenn der Erlös ausschließlich für wohltätige (=karitative) Zwecke verwendet wird. Hier muss der AKM die begünstigte Institution/Organisation nachgewiesen werden

UND

2. Wenn keine Künstler*innengagen, keine Honorare, keine Fahrtspesen oder sonstige Entschädigungen an Mitwirkende vergeben werden, egal ob in Geld- oder Sachwerten. Hier muss der AKM eine entsprechende schriftliche Bestätigung aller Mitwirkenden vorgelegt werden.

Sonderfall Aufführung ungeschützter Werke

Wenn bei der Veranstaltung ausschließlich ungeschützte Werke zur Aufführung kommen (und auch in den Pausen keine geschützten Werke eingespielt werden) wird keine AKM-Gebühr verrechnet. Der Nachweis muss vom/von der Künstler*in erbracht werden. Die Veranstaltung muss aber dennoch bei der AKM angemeldet werden.

Sonderfall Musical

Bei Musicals wird keine AKM-Abgabe fällig. Die Aufführungsrechte müssen direkt beim jeweiligen Verlag erworben werden.

Kontakt

Die AKM hat ein zentralisiertes Servicecenter für ganz Österreich sowie ein Webportal, mit dem der Großteil der Lizenzabläufe erledigt werden kann: <https://lizenzen.akm-aume.at/akm-webapp/#/>

Kontakt Einzelveranstaltungen:

- Telefon: +43 (0) 50717-11555
- Kontaktformular: <https://lizenzen.akm-aume.at/akm-webapp/#/kontaktLsEV>

Bei Fragen oder Problemen mit der AKM können sich Mitglieder der KUPF OÖ jederzeit an das KUPF Büro für eine kostenlose Beratung wenden.